

Vorbehaltprinzip

daher in dem bereits beschriebenen Umfange pflichtwidrigerweise versäumt, die zugehörigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

ee. Festlegung der Methode der gegenseitigen Zuordnung

Die Bestimmung der Auswahlmethode kann theoretisch als Pflicht der Legislative, der Exekutive oder der Judikative betrachtet werden. Entscheidend ist, welche Lösungsvariante dem Sinn und Zweck der Verfassung, insbesondere des Art. 33 Abs. 1 LV, am gerechtesten wird. Das ist eine Wertungsfrage.

Würde die *Legislative* als die regelungspflichtige Staatsgewalt betrachtet, wäre sie es, die Art. 33 Abs. 1 LV verletzt hätte. Für die Gerichte der Zivil- und der Strafgerichtsbarkeit hätte sie diesfalls nicht nur mit § 27 Abs. 5 GOG eine relativ unbestimmte, zu allgemein gehaltene Delegationsnorm vorgesehen,²⁶⁴ sondern ausserdem für kein einziges Gericht, auch nicht für die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts (die ja von der Delegationsnorm nicht betroffen ist), etwas über eine Zuordnungsmethode verlauten lassen. Der Gesetzgeber hätte es unterlassen, dem Vorbehaltprinzip nachzuleben. Oder es wird die *Exekutive* als die regelungspflichtige Staatsgewalt bezeichnet: Wäre mit der Delegationsnorm des § 27 Abs. 5 GOG auch die Pflicht zur Bestimmung der Zuordnungsmethode mitdelegiert, müsste geprüft werden, ob auch die Exekutive ihrer Legiferierungspflicht nachgekommen ist. Schliesslich kommt für die Bestimmung der Zuordnungsmethode auch die *Judikative* in Betracht.

Meines Erachtens ist der Bestimmung der Auswahlmethode durch die Judikative der Vorzug zu geben. Die Bestimmung der Zuordnungsmethode gehört ins Pflichtenheft der Justizverwaltung, und zwar deshalb, weil diese sich <am nächsten bei der Sache> befindet. Im Gegensatz zu den anderen Gewalten ist sie es, die am besten abschätzen kann, ob für die kommende Geschäftsperiode eine dem Zufallsprinzip gehorchende oder eine andere (ebenfalls Art. 33 Abs. 1 LV gehorchende) Zuordnung die bessere ist. Nicht grundlos wird dies schon seit Jahrzehnten bei der landgerichtlichen Einzelgerichtsbarkeit so praktiziert. Die Regelung im

²⁶⁴ Zur Delegation s. den Verweis in FN 237.